

3GIE 2 VON 2

- Zum einen wurden im Rahmen der Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex die DNA-Profile der beiden verstorbenen Personen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos (Nr. 1 und 2 der Liste) sowie aller 14 Beschuldigten erhoben (Nr. 3-15 sowie Nr. 52 der Liste). Bei den beiden Verstorbenen sowie bei 7 der 14 Beschuldigten (Nr. 3, 5, 7, 10, 11, 14, 15 der Liste) lagen weiter die Voraussetzungen für eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei für zukünftige Strafverfahren nach § 81g StPO vor.
- Zum anderen liegen f
 ür eine DNA-Vergleichsuntersuchung die DNA-Muster aller Personen der hier betreffenden Liste vor, bei denen im Rahmen anderer Strafverfahren eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei nach § 81g StPO erfolgt ist. Mit Stand 08.04.2016¹ trifft dies auf die Personen mit der laufenden Listenummer 19, 23, 24, 30, 36, 82, 85, 92, 94, 98, 102, 106, 108, 116, 123 zu.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag



Mit Stand 08.04 2016 erfolgte eine Abfrage aller Personen der betreffenden Liste in der DNA-Analyse-Datei. Dieses Abfrageergebnis lag auch der Berichterstattung des BKA zum Abgleich unbekannter Spuren im DNA-Komplex vom 04.05 2016 zugrunde.